

# **Neufassung der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg**

## **(Abfallwirtschaftssatzung)**

### **Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO, GVOBl. SH 2003, S. 94ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte (GVOBl. SH 2022, S. 153) und der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – BGBl. I 2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) in Verbindung mit §§ 3 und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. SH 1999, S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung des Verpackungsgesetzes in Schleswig-Holstein (GVOBl. SH 2019 S. 16) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 08.12.2022 diese Neufassung der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung) erlassen:

Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Der Kreis Herzogtum Lauenburg (Kreis) ist nach den Regelungen des Landesabfallwirtschaftsgesetzes öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (2) Der Kreis betreibt die Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgungspflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind, soweit diese nicht gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung ausgeschlossen sind, nach § 16 Absatz 2 KrWG-/AbfG in Verbindung mit § 72 Absatz 1 KrWG durch Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 25.10.2001 mit Wirkung zum 01.01.2002 auf die AWSH übertragen worden.  
  
Zur Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung bedient er sich der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) als beauftragte Dritte. Der Kreis kann sich weiterer Dritter bedienen.
- (3) Der Kreis fördert im Sinne von § 1 Absatz 1 KrWG und § 1 LAbfWG die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt er die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, des LAbfWG sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften.
- (4) Eine weitere Grundlage der Abfallentsorgung bildet das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für alle Leistungen und Lieferungen des Kreises gelten ausschließlich die Abfallwirtschaftssatzung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen („AGB Abfallentsorgung Kreis Herzogtum Lauenburg“, AGB) sowie der Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte des Kreises Herzogtum Lauenburg (Tarifordnung), bei eventuellen Widersprüchen in der aufgeführten Reihenfolge.

## **§ 2 Abfallvermeidung und -bewirtschaftung**

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke in § 1 Absatz 3 der Satzung beitragen. Dabei stehen nach § 6 Absatz 1 KrWG Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Reihenfolge:
  1. Vermeidung
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
  3. Recycling
  4. sonstige Verwertung
  5. Beseitigung
- (2) Der Kreis berät die Abfallerzeuger im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben über Möglichkeit der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Abfallverwertung und der Beseitigung von Abfällen.

## **§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht**

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Behandeln der Abfälle aus privaten Haushaltungen. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind neben den in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Abfällen die in der Anlage 1 (Ausschlussliste) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Der Kreis kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass sie ebenfalls nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können und die zuständige Behörde dem Ausschluss zugestimmt hat.
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.
- (4) Fallen auf einem Grundstück sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen an, sind diese getrennt zu halten. Fallen diese vermischt an, so sind diese im Rahmen dieser Satzung zu entsorgen, soweit es sich nicht um unbedeutende Hausmüllanteile handelt.
- (5) Die Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtung für Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 1 (2)) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist zulässig.
- (6) In Zweifelsfällen zu § 3 (1) bis (3) sowie bis zur Entscheidung über den Ausschluss der Abfälle von der Entsorgungspflicht hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger/-besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 4 Anschluss- und Überlassungsrechte/-pflichten**

- (1) Alle Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke im Gebiet des Kreises sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke ganzjährig an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht/-pflicht). Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (3) Auf Antrag eines Grundstückseigentümers kann der Kreis die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle durch ein Schleusen- oder Unterflursystem gestatten. Nach Möglichkeit soll ein Unterflur- und /oder Schleusensystem auf Grundstücken, bei denen mindestens 15 Wohneinheiten gemeinschaftlich entsorgt werden, eingesetzt werden. Gleiches gilt für den Bau von Reihenhäusern, die einen entsprechenden Umfang überschreiten. Voraussetzung für die Zurverfügungstellung und die Nutzung dieser Systeme ist der Abschluss eines Vertrags zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Kreis, in dem Anforderungen an den Standplatz, die bauliche Herstellung und die Wartung des Schleusen- oder Unterflursystems sowie die Verteilung der Kosten geregelt werden. Der Grundstückseigentümer hat sich für einen Zeitraum von 10 Jahren zur Nutzung des Systems zu verpflichten. Der Kreis ist berechtigt, in Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht gewährleistet ist bzw. das Schleusen- oder Unterflursystem wegen geringer Nutzung unwirtschaftlich ist, die Genehmigung zu widerrufen und die ihm gehörenden Teile abzuziehen.
- (4) Alle auf einem Grundstück anfallenden Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern über die vom Eigentümer des Grundstückes bereitzustellenden Behälter dem Kreis bzw. seinem Beauftragten zu überlassen (Überlassungspflicht).

- (5) Soweit in der Satzung von Verpflichteten gesprochen wird, sind damit die in § 4 Absatz (1) und Absatz (4) der Satzung genannten Verpflichteten gemeint.
- (6) Die in Absatz (1) und (4) geregelten Anschluss- und Überlassungspflichten gelten nicht, soweit die Voraussetzungen der Ausnahme für die Eigenverwertung nach Maßgabe der geltenden Regelungen des KrWG erfüllt sind. Hierüber muss der jeweils Verpflichtete den Kreis oder von ihm beauftragte Dritte schriftlich unterrichten und unter Benennung der konkret beabsichtigten Verwertungsmöglichkeit aufzeigen, dass er zu der nach Satz 1 genannten Verwertung in der Lage ist. Das ist insbesondere bei einer vollständigen Verwertung aller auf dem Grundstück anfallenden Bio- und Grünabfälle (auch Speisereste tierischen Ursprungs), sowie der vollständigen Verwendung des Kompostes auf dem eigenen Grundstück der Fall, wenn je Grundstücksbewohner eine gärtnerisch genutzte Fläche von mindestens 25 m<sup>2</sup> zur Verfügung steht (Eigenkompostierung), es sei denn der Verwertungsvorgang zieht Siedlungsungeziefer in nicht nur geringem Maße an oder löst unzumutbare Geruchsbeeinträchtigungen in der Nachbarschaft aus.

Die Befreiung entfällt, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen hierfür nicht oder nicht mehr vorliegen. Der Verpflichtete hat dem Kreis Änderungen auf dem jeweiligen Grundstück unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Kreis kann die Überprüfung der Behauptung nach Maßgabe von § 19 KrWG vornehmen.

- (7) Der Kreis kann auf Antrag saisonal begrenzte Ausnahmen von der Anschlusspflicht zulassen, soweit das Grundstück oder die in Absatz (1) beschriebenen Einrichtungen tatsächlich nicht ganzjährig nutzbar sind und auszuschließen ist, dass innerhalb des Befreiungszeitraumes hier Abfälle entstehen.

## **§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht**

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die Verpflichteten dieses dem Kreis oder dem vom Kreis beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Dabei ist schriftlich das an die Entsorgung anzuschließende Grundstück sowie die Anzahl der dort gemeldeten Personen mitzuteilen.
- (3) Die Verpflichteten haben auf Verlangen des Kreises oder des von ihm beauftragten Dritten über Herkunft, Menge, Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit diesem Verlangen nicht entsprochen wird, hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht, § 3 (6) gilt entsprechend.
- (4) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach Maßgabe des § 19 KrWG ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren.

## **§ 6 Formen des Einsammelns und Beförderns**

- (1) Die vom Kreis zu entsorgenden Abfällen werden eingesammelt und befördert
  - durch den Kreis oder von ihm beauftragte Dritte im Rahmen des Holsystems oder
  - durch den Verpflichteten selbst (Selbstanlieferer).
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald diese eingesammelt oder an den Recyclinghöfen angenommen worden sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit übernimmt der Kreis keine Verantwortung.

## **§ 7 Zugelassene Abfallbehälter**

- (1) Der Kreis stellt den Verpflichteten die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter nach Maßgabe der AGB in ausreichender Zahl zur Verfügung.  
Es ist auch die Nutzung von Unterflur- oder Schleusensystemen als Sammelbehälter für Abfälle vorgesehen. In diesen Fällen ist die Verwendung anderer Behälter grundsätzlich unzulässig, es sei denn der Kreis schreibt diese aus Gründen der Abfallverwertung vor.
- (2) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Dieses gilt insbesondere auch für das Gehäuse der Unterflurssysteme und Müllschleusen. Auf den Behältern vorhandene Kennzeichnungen (insbesondere Behälteraufkleber zu Entleerungszyklen und Transponder) dürfen nicht von dem Verpflichteten entfernt werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den Abfällen der jeweiligen Fraktion nach Maßgabe der AGB befüllt werden.
- (4) Nach § 19 Absatz 1 KrWG sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen der notwendigen Abfallbehälter zu dulden.

## **§ 8 Anzahl und Größe der Rest- und Bioabfallbehälter bei Haushaltungen**

- (1) Der Verpflichtete bestimmt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze selbst die Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf seinem Grundstück für die Abfallentsorgung vorzuhaltenden Behälter im Rahmen des zugelassenen Behälterangebotes und der Leerungshäufigkeit. Hierbei hat er zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf seinem Grundstück gewährleistet bleibt. Bei bewohnten Grundstücken ist dafür ein Mindestbehältervolumen vorzuhalten.
- (2) Auf den in § 4 Absatz (1) genannten Grundstücken muss mindestens ein Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle (Restabfall) bereitstehen. Das Mindestvolumen dieses Behälters darf 5 Liter pro Person und Woche nicht unterschreiten. Für 1-Personen-Haushalte ist in der Regel von einem erhöhten Volumenbedarf auszugehen.
- (3) Auf den in § 4 Absatz (1) genannten Grundstücken muss mindestens ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Bioabfall) bereitstehen, es sei denn es besteht eine Ausnahme gemäß § 4 Absatz (6) der Satzung. Das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen für Bioabfälle soll 10 Liter pro Person und Woche nicht unterschreiten.
- (4) Der Verpflichtete soll sich darauf beschränken, von den vorgeschriebenen Abfallbehältern die seinem Bedarf entsprechende, minimal mögliche Behälterzahl pro Abfallfraktion zu verwenden und Großbehälter vorziehen. Soweit wie möglich sollen Behälterkombinationen reduziert und ein 4-Wochen-Turnus bevorzugt werden.
- (5) Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festgestellt werden, bestimmt der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte, Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem

Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.

- (1) Für direkt benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke kann auf Antrag eine gemeinsame Behältergestellung zugelassen werden („Nachbarschaftstonne“), soweit das unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere zur Abfallvermeidung, zweckmäßig ist. Die so gemeinsam angeschlossenen Grundstücke werden für alle anfallenden Abfälle wie ein Grundstück behandelt.
- (2) Für die Einsammlung von Abfall dürfen nur die vom Kreis bereit gestellten Abfallbehälter verwendet werden. Die Verwendung von amtlichen Abfallsäcken mit entsprechendem Aufdruck ist nur zur Abdeckung eines vorübergehenden Mehrbedarfes zulässig. Der Kreis kann darüber hinaus einem Verpflichteten die generelle Entsorgung mit Abfallsäcken zulassen oder anordnen, wenn die Entsorgung mit Abfallbehältern nicht möglich ist.
- (3) Der Kreis kann einem Verpflichteten die generelle Entsorgung mit Abfallsäcken und/oder die entgeltpflichtige Selbstanlieferung auf den Recyclinghöfen anordnen, wenn der Entgeltpflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist

## **§ 9 Art und Durchführung der Abfallentsorgung**

- (1) Der Kreis schließt mit den Verpflichteten einen privatrechtlichen Abfallentsorgungsvertrag ab.
- (2) Die Verpflichteten sind aufgrund des in § 17, Absatz 1 KrWG normierten Überlassungszwangs verpflichtet, das Angebot zum Abschluss des Abfallentsorgungsvertrags nach Absatz (1) anzunehmen (Abschluss- und Kontrahierungszwang). Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots zustande, ohne dass die Annahme dem Kreis gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB).
- (3) Für das Vertragsverhältnis gelten die AGB Abfallentsorgung Kreis Herzogtum Lauenburg in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese AGB sind abrufbar auf der Homepage der AWSH und können während der Geschäftszeiten beim Kreis Herzogtum Lauenburg (Fachdienst Abfall und Bodenschutz, Barlachstraße 2, Ratzeburg) sowie bei der AWSH (Geschäftsstelle Leinweberring 13, 21493 Elmenhorst) eingesehen werden.
- (4) Die Abfallbehälter sind von den Verpflichteten am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr so am Fahrbahnrand bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und die Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste durch die Verpflichteten unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Für Unterflursysteme werden die Standorte in dem nach § 4 (3) abzuschließenden Vertrag festgelegt.

Ist eine entsprechende Bereitstellung dem Verpflichteten nicht möglich, kann ein kostenpflichtiger Hol- und Bringservice gem. Tarifordnung bis zu einer Entfernung von 50m in Anspruch genommen werden. Die Zuwegung zum Standplatz auf dem Grundstück muss befestigt sein (kein Schotter- oder Kiesweg) und darf insbesondere nicht über Treppen oder Stufen führen, ferner muss der Transportweg auf dem Grundstück verkehrssicher gehalten werden, insbesondere bei Eis und Schnee. Auch die Standplätze von Schleusen- bzw. Unterflursystemen müssen für das Abfuhrpersonal in entsprechender Weise erreichbar sein. Sie sind zu den Abfuhrzeiten so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle nicht verhindert wird. Im Übrigen ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten.

- (5) Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen haben im Rahmen ihrer Kompetenzen sicher zu stellen, dass vom Kreis beauftragte Dritte die bei der Durchführung der Abfallentsorgung zu beachtenden einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (z.Z. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften – DGUV Vorschrift 43 - Müllbeseitigung) einhalten können.  
Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht in diesem Sinne befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Der Kreis, oder der von ihm beauftragte Dritte, ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den

nächstgelegenen Ort (Stand-/Sammelplatz) zu bestimmen, an dem die Abfallbehälter bzw. Abfälle von den Verpflichteten bereitzustellen sind.

Weisungen der Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind von den Verpflichteten zu befolgen.

- (6) Ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, einen Sammelplatz unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge erreichbaren Straße festzulegen, kann der Kreis einen Sammelplatz in einer Entfernung von bis zu 50 Metern von einer für Sammelfahrzeuge erreichbaren Straße festlegen. Der Kreis oder sein beauftragter Dritter wird in diesen Fällen die Behälter zur Abfuhr zum Sammelfahrzeug vor holen und nach der Leerung an den Sammelplatz zurück zu stellen. („Hol- und Bringservice“). Für die Durchführung des Hol- und Bringservices werden Entgelte gemäß der Tarifordnung erhoben.
- (7) An Stand- und Sammelplätzen, die durch die Verpflichteten mit einer Zutrittsbeschränkung (Tür, Tor etc.) versehen werden, soll das vom Kreis vorgegebene Standardschloss verwendet werden. Den Verpflichteten steht es frei, andere Schlösser entgeltpflichtig nach Maßgabe der Tarifordnung anzubringen.
- (8) Für Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern nach § 7 überlassen werden können (z.B. die unter I.3 der AGB aufgeführten Abfälle) gelten die Bestimmungen des Absatzes (5) entsprechend.
- (9) Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände, die bei der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt wurden, sind von den Verpflichteten unverzüglich zurück zu nehmen.
- (10) Der Verpflichtete, insbesondere der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück eine Müllschleuse oder ein Unterflursystem betrieben wird, hat dafür Sorge zu tragen, dass es auf dem Standplatz zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen kommt. Sollten illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen auftreten, sind diese von ihm ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

## **§ 10 Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Der Kreis stellt die erforderlichen Entsorgungskapazitäten auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen sicher.
- (2) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Kreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

## **§ 11 Modellversuche**

Zur Einführung von Systemen und zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs-, entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Kreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Im Rahmen solcher Maßnahmen können Regelungen getroffen werden, die von dieser Satzung oder den AGB des Kreises Herzogtum Lauenburg abweichen.

## **§ 12 Entgelte**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte.
- (2) Der Kreis hat die AWSH beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.

- (3) Die Entgelte für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden in Form von Grundentgelten sowie Leistungsentgelten erhoben.
- (4) Maßgeblich für Höhe, Berechnung und Erhebung der Entgelte des Kreises ist in jedem Fall der Tarif, der sich aus der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

Der Kreis ist berechtigt zum Zwecke der Durchführung der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere zum Zwecke der Entgelterhebung folgende Daten der Verpflichteten z.B von den Meldebehörden zu erheben:

- Vor- und Familienname
- frühere Namen
- gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
- Tag des Ein- oder Auszugs

soweit diese Daten nicht nach § 5 zu erhalten sind oder von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.

Weitere Regelungen und Informationen zum Datenschutz finden sich in der Anlage 2 dieser Satzung „Informationen um Datenschutz des Kreises nach Art.13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)- in der jeweils gültigen Fassung

### **§ 14 Bekanntmachungen**

Diese Satzung, die AGB Abfallentsorgung Kreis sowie der jeweilige Tarif sind nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den für Satzungen geltenden Regelungen bekannt zu machen.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 72 Absatz 5 der Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Absatz 1 der Satzung ein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
- entgegen § 4 Absatz 3 der Satzung überlassungspflichtige Abfälle nicht dem Kreis überlässt,
- entgegen § 5 der Satzung nicht seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nachkommt oder eine Kontrolle nicht ermöglicht,
- entgegen § 7 der Satzung die vom Kreis nach Maßgabe der Satzung bzw. der AGB Abfallentsorgung Kreis Herzogtum Lauenburg zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht übernimmt, nicht ordnungsgemäß verwahrt oder nicht sachgerecht behandelt, Behälterkennzeichnungen entfernt sowie Beschädigungen oder den Verlust dieser Gefäße nicht unverzüglich anzeigt,
- entgegen §§ 7 und 8 der Satzung die Aufstellung von Abfallbehältern nicht zulässt,
- Abfälle nicht in zugelassenen oder außerhalb der vorgesehenen Abfallbehältern und Abfallentsorgungsanlagen bereitstellt bzw. ablagert,

- entgegen der Ziffern 3, 4 oder 5 der AGB Abfallentsorgung Kreis Herzogtum Lauenburg Bio- PPK und Wertstoffbehälter zur Leerung bereitstellt, in denen sich nicht ausschließlich Abfall der jeweiligen Abfallfraktion befindet,
- seiner Pflicht zur Getrennthaltung von stofflich verwertbaren bzw. schadstoffhaltigen Abfällen auch sonst nicht nachkommt,
- Sperrmüll vor fremden Grundstücken zur Abfuhr bereitstellt (unerlaubte Beistellungen) oder
- zur Sperrmüllabfuhr unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände nicht wieder entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,-- € bis 500,-- € geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises vom 01. April 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ratzeburg, den 19. Dezember 2022

gez.  
Dr. Christoph Mager  
Landrat

Anlage 1

**Ausschlussliste**  
als Anlage zu § 3 Absatz 2  
zur Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg  
(Abfallwirtschaftssatzung)

Abfall- schlüssel	<b>Ausschlussliste</b>  <b>Abfallbezeichnung</b>
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 07	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe

04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02	Entsalzungsschlämme
05 01 03	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 05	verschüttetes Öl
05 01 06	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	Säureteere
05 01 08	andere Teere
05 01 09	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12	säurehaltige Öle
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01	Säureteere
05 06 03	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02	chlorsilanhaltige Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 02 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 14	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16	siliconhaltige Abfälle
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 07 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 13	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04	Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 03 18	Kohlenstoffe, die Abfälle aus der Anodenherstellung enthalten, mit Ausnahme der Kohlenstoffe, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen

10 03 29	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03	Calciumarsenat
10 04 04	Filterstaub
10 04 05	andere Teilchen und Staub
10 04 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken

10 08 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 15	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11	Altglas in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Altglas mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenene Formen
10 12 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen

10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 12	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 01 09	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04	gebrauchte Flussmittel
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung

16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 08	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 10	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 03 fallen
16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 05 fallen
16 04	Explosivabfälle
16 04 01	Munition
16 04 02	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 02	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE

19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 17	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01	gebrauchte Filtertone
19 11 02	Säureteere
19 11 03	wässrige flüssige Abfälle
19 11 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

## **Anlage 2**

### **Informationen zum Datenschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Nach Artikel 13 und 14 der EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den obenstehenden Vorschriften genannten Informationen bereit zu stellen.

Nachfolgende Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere der Entgelterhebung im Rahmen der Abrechnung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen nach Maßgabe des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG), der Abfallwirtschaftssatzung, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Tarifordnung des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Die AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH nimmt als beauftragter Dritter i.S.v. § 22 Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz die Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Stormarn / Herzogtum Lauenburg wahr.

#### **1. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) zu erheben. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutzrecht beachtet, die sich insbesondere aus der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016 S. 1) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der aktuellen Fassung ergeben:

##### **1.1. Zweck der Datenverarbeitung**

Die Daten werden ausschließlich im Rahmen der Aufgaben der Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Kreises Herzogtum Lauenburg verarbeitet. Wir benötigen ihre Daten zwingend zum Vollzug der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Tarifordnung des Kreises Herzogtum Lauenburg, insbesondere z.B. auch zur Bedarfsermittlung, zur Tariffestsetzung und zum Entgelteinzug.

##### **1.2. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei Inanspruchnahme einer Leistung der AWSH durch den Betroffenen gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. c und e) DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 LDSG i. V. m. § 22 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG).

Betroffene Datenkategorien im Rahmen der Entsorgungsleistung sind:

- Kontakt- und Adressdaten,
- Geburtsdatum im Fall von Inkassoverfahren
- Angaben zum Eigentum an Grundstücken
- Ein- und Auszugsdatum
- Angaben zur Anzahl der gemeldeten Personen
- Behälterbestand und Entleerungsrhythmus, Behälterummeldungen,
- Behälterleerungsdaten
- geschuldete Entgelte
- Bankverbindungsdaten
- Abrechnungs- und Zahlungsdaten
- Von den Kunden übermittelte Kontaktdaten wie Mailadressen und Telefonnummern
- Korrespondenz mit Kunden bezüglich Abfallentsorgung oder Entgeltberechnung

- Calls, d.h. Gesprächsnotizen zu Anrufgründen wie Behälteränderungen, Sperrmüllaufträge, Beschwerden etc.
- geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Faxe),

Bei Selbstanlieferungen (im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis) können folgende personenbezogene Daten vom Anlieferer erhoben werden:

- Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
- Kennzeichen des Fahrzeugs des Anlieferers oder des anliefernden Transportunternehmens und
- Abfallart und Menge

### **1.3. Erhebung von Daten bei Dritten**

Grundsätzlich erhebt der Verantwortliche personenbezogene Daten bei der betroffenen Person.

Kommt die betroffene Person nicht ihren Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten nach, ist der Verantwortliche zur Zweckerfüllung befugt, Auskünfte oder die Vorlage von Unterlagen bei Dritten einzuholen (Information nach Art. 14 DSGVO):

Gemäß § 5 Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein iVm § 7 Landesdatenübermittlungsverordnung für das Land Schleswig-Holstein übermitteln die Einwohnermeldeämter der Gemeinden und die Grundsteuerabteilungen dem Verantwortlichen Meldedaten.

### **1.4. Gesetzliche und/oder vertragliche Notwendigkeit zur Bereitstellung der Daten**

Die betroffenen Personen sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zwingende Voraussetzung für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abfallentsorgung im Kreis.

### **1.5. Dauer der Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten**

Die Verarbeitung von Daten dauert an, solange der Entgeltsschuldner dem Anschlussrecht bzw. der Anschlusspflicht unterliegt, bzw. daraus noch offene Forderungen bestehen. Entsprechend einer Aufbewahrungspflicht gemäß § 147 Abgabenordnung (AO) bzw. § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) müssen Daten nach Beendigung des Anschlussrechtes/der Anschlusspflicht 6 bzw. 10 Jahre lang archiviert werden, sie können bis zu 12 Jahre archiviert werden und werden im Anschluss vernichtet.

### **1.6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten**

Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten durch die AWSH an Auftragsverarbeiter (streng weisungsgebundene Dienstleister) übermittelt, die an der Vertragsabwicklung beteiligt sind.

Dabei handelt es sich z.B. um

- EDV-Dienstleister,
- Entsorgungsdienstleister.

Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

## **2. Betroffenenrechte**

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18

DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit. Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Der Kreis verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Betroffene haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, sofern sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Dieses Recht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsortes der betroffenen Person, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes, in dem der mutmaßliche Verstoß stattgefunden hat, geltend gemacht werden.

### **3. Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO**

Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist

Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH  
Leinweberring 13, 21493 Elmenhorst/Lanken  
Telefon 0800 - 2974001  
E-Mail: [info@awsh.de](mailto:info@awsh.de)  
Internet: [www.awsh.de](http://www.awsh.de)

Name und die Kontaktdaten des von der AWSH bestellten **Datenschutzbeauftragten**:

Frau Jennifer Jähn-Nguyen  
[datenschutz-nord-gruppe.de](http://datenschutz-nord-gruppe.de)  
E-Mail: [office@datenschutz-nord.de](mailto:office@datenschutz-nord.de)  
Telefon: +49 40 59 36 160 400  
[office@datenschutz-nord.de](mailto:office@datenschutz-nord.de)

## **Anlage 2**

### **Informationen zum Datenschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Nach Artikel 13 und 14 der EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den obenstehenden Vorschriften genannten Informationen bereit zu stellen.

Nachfolgende Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere der Entgelterhebung im Rahmen der Abrechnung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen nach Maßgabe des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG), der Abfallwirtschaftssatzung, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Tarifordnung des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Die AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH nimmt als beauftragter Dritter i.S.v. § 22 Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz die Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Stormarn / Herzogtum Lauenburg wahr.

#### **1. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) zu erheben. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutzrecht beachtet, die sich insbesondere aus der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016 S. 1) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der aktuellen Fassung ergeben:

##### **1.1. Zweck der Datenverarbeitung**

Die Daten werden ausschließlich im Rahmen der Aufgaben der Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Kreises Herzogtum Lauenburg verarbeitet. Wir benötigen ihre Daten zwingend zum Vollzug der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Tarifordnung des Kreises Herzogtum Lauenburg, insbesondere z.B. auch zur Bedarfsermittlung, zur Tariffestsetzung und zum Entgelteinzug.

##### **1.2. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei Inanspruchnahme einer Leistung der AWSH durch den Betroffenen gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. c und e) DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 LDSG i. V. m. § 22 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG).

Betroffene Datenkategorien im Rahmen der Entsorgungsleistung sind:

- Kontakt- und Adressdaten,
- Geburtsdatum im Fall von Inkassoverfahren
- Angaben zum Eigentum an Grundstücken
- Ein- und Auszugsdatum
- Angaben zur Anzahl der gemeldeten Personen
- Behälterbestand und Entleerungsrhythmus, Behälterummeldungen,
- Behälterleerungsdaten
- geschuldete Entgelte
- Bankverbindungsdaten
- Abrechnungs- und Zahlungsdaten
- Von den Kunden übermittelte Kontaktdaten wie Mailadressen und Telefonnummern
- Korrespondenz mit Kunden bezüglich Abfallentsorgung oder Entgeltberechnung

- Calls, d.h. Gesprächsnotizen zu Anrufgründen wie Behälteränderungen, Sperrmüllaufträge, Beschwerden etc.
- geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Faxe),

Bei Selbstanlieferungen (im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis) können folgende personenbezogene Daten vom Anlieferer erhoben werden:

- Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
- Kennzeichen des Fahrzeugs des Anlieferers oder des anliefernden Transportunternehmens und
- Abfallart und Menge

### **1.3. Erhebung von Daten bei Dritten**

Grundsätzlich erhebt der Verantwortliche personenbezogene Daten bei der betroffenen Person.

Kommt die betroffene Person nicht ihren Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten nach, ist der Verantwortliche zur Zweckerfüllung befugt, Auskünfte oder die Vorlage von Unterlagen bei Dritten einzuholen (Information nach Art. 14 DSGVO):

Gemäß § 5 Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein iVm § 7 Landesdatenübermittlungsverordnung für das Land Schleswig-Holstein übermitteln die Einwohnermeldeämter der Gemeinden und die Grundsteuerabteilungen dem Verantwortlichen Meldedaten.

### **1.4. Gesetzliche und/oder vertragliche Notwendigkeit zur Bereitstellung der Daten**

Die betroffenen Personen sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zwingende Voraussetzung für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abfallentsorgung im Kreis.

### **1.5. Dauer der Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten**

Die Verarbeitung von Daten dauert an, solange der Entgeltschuldner dem Anschlussrecht bzw. der Anschlusspflicht unterliegt, bzw. daraus noch offene Forderungen bestehen. Entsprechend einer Aufbewahrungspflicht gemäß § 147 Abgabenordnung (AO) bzw. § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) müssen Daten nach Beendigung des Anschlussrechtes/der Anschlusspflicht 6 bzw. 10 Jahre lang archiviert werden, sie können bis zu 12 Jahre archiviert werden und werden im Anschluss vernichtet.

### **1.6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten**

Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten durch die AWSH an Auftragsverarbeiter (streng weisungsgebundene Dienstleister) übermittelt, die an der Vertragsabwicklung beteiligt sind.

Dabei handelt es sich z.B. um

- EDV-Dienstleister,
- Entsorgungsdienstleister.

Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

## **2. Betroffenenrechte**

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18

DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit. Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Der Kreis verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Betroffene haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, sofern sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Dieses Recht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsortes der betroffenen Person, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes, in dem der mutmaßliche Verstoß stattgefunden hat, geltend gemacht werden.

### **3. Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO**

Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist

Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH  
Leineweberring 13, 21493 Elmenhorst/Lanken  
Telefon 0800 - 2974001  
E-Mail: [info@awsh.de](mailto:info@awsh.de)  
Internet: [www.awsh.de](http://www.awsh.de)

Name und die Kontaktdaten des von der AWSH bestellten Datenschutzbeauftragten:

Frau Jennifer Jähn-Nguyen  
[datenschutz-nord-gruppe.de](http://datenschutz-nord-gruppe.de)  
E-Mail: [office@datenschutz-nord.de](mailto:office@datenschutz-nord.de)  
Telefon: +49 40 59 36 160 400  
[office@datenschutz-nord.de](mailto:office@datenschutz-nord.de)